

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	11.10.2016
Bearbeiter:	Andreas Meinen	Vorlage Nr.:	2016/001

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Rat	Ö	03.11.2016	Entscheidung

Betreff:

Konstituierende Ratssitzung, Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Gemäß § 60 NKomVG werden die Ratsfrauen und Ratsherrn zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister durch Handschlag förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Außerdem sind sie gemäß § 54 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG auf die folgenden Pflichten hinzuweisen:

- § 40 NKomVG: Amtsverschwiegenheit
- § 41 NKomVG: Mitwirkungsverbot
- § 42 NKomVG: Vertretungsverbot.

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung sind durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung aktenkundig zu machen.

Meinen
Bürgermeister